

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Jürgen Pelz
	Telefon (0202)	563 - 5305
	Fax (0202)	563 - 8492
	E-Mail	Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.01.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0008/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.02.2013	Bezirksvertretung Elberfeld-West	Entgegennahme o. B.
Anfrage zur Straßenbaumaßnahme Hindenburgstraße - siehe TOP 2 der Niederschrift über die Sitzung vom 12.12.2012 -		

Grund der Vorlage

Anfrage zu den Ausbaurkosten und zur Höhe der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Fahrbahnerneuerung in der Hindenburgstraße

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Soweit eine Straßenbaumaßnahme der Stadt zeitgleich mit Baumaßnahmen der WSW an Versorgungsleitungen oder Kanalanlagen durchgeführt wird, werden üblicherweise bereits bei der Erstellung der Schlussrechnungen die Kosten für den Straßenoberbau im Bereich der Leitungs- oder Kanalgräben zwischen der Stadt und der WSW angemessen aufgeteilt, sodass weder der eine noch der andere Kostenträger vollständig die Kosten des Anderen zu tragen hat.

Im hier ausschließlich betroffenen Bereich der Hindenburgstraße von dem Grundstück Eddastr. 2 bis zu dem Grundstück Hindenburgstr. 4 hat die WSW im Jahr 2011 Arbeiten an den Wasserleitungen durchgeführt. Die Leitungsgräben wurden nach Abschluss der Arbeiten wieder durch die WSW geschlossen. Im Jahr 2012 wurden dann in einer selbständigen Baumaßnahme der Stadt die bituminösen Bestandteile des Fahrbahnoberbaus vollständig erneuert. Da es sich zeitlich um aufeinanderfolgende und getrennte Baumaßnahmen handelte, gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine Kostenbeteiligung der WSW an den Fahrbahnarbeiten der Stadt.

Es liegt für die Fahrbahnarbeiten noch keine abschließend geprüfte Schlussrechnung vor, sodass zurzeit auch noch kein beitragsfähiger Aufwand ermittelt werden kann. Ermittlungen zu dem Kreis der betroffenen Grundstücke wurden bisher ebenfalls noch nicht getroffen. Da im Moment also die elementaren Berechnungsgrundlagen fehlen, können Aussagen zur Höhe der anfallenden Straßenbaubeiträge nach § 8 des KAG NRW noch nicht gemacht werden.

Die Höhe von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen ist immer das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Berechnung. Pauschale Aussagen zu Beitragshöhen sind risikobehaftet und sollten vermieden werden, weil jeder einzelne Abrechnungsfall seine Besonderheiten hat, die sich auf die Beitragshöhen ggf. erheblich auswirken können.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

entfällt